

Beschicken von Kesseln aus Säcken oder Kleingebinden

Emissionsmindernde Maßnahmen

210

2

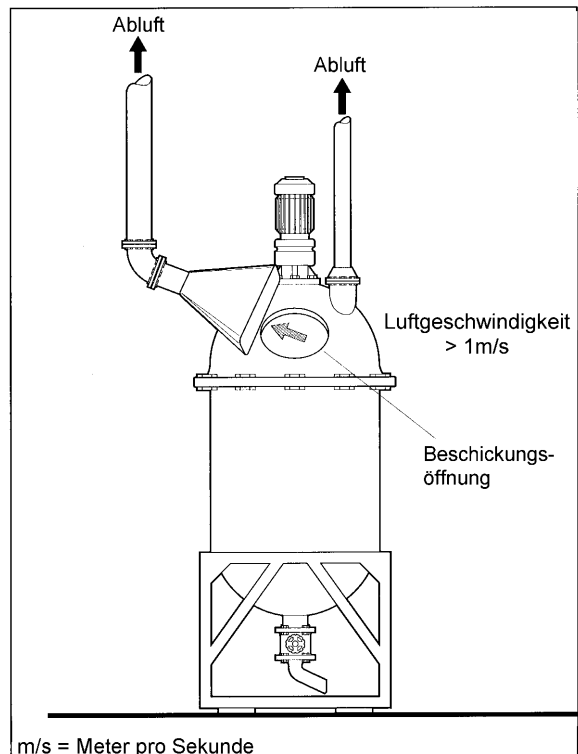
Maßnahmen-
stufe 2

Gestaltung des Arbeitsverfahrens

- Am Arbeitsplatz nur die für die tägliche Arbeit/täglichen Produktionsgang erforderliche Menge an Gefahrstoffen bereitstellen.
- Geeignete Hilfsgeräte zum Heben und Kippen vorsehen, um das Heben von Lasten zu erleichtern. Die Geräte müssen für die Aufgabe geeignet, insbesondere der Größe der Gebinde angepasst sein.
- Der Kippmechanismus muss gut steuerbar sein, um ein kontrolliertes Entleeren zu ermöglichen.
- An der Einfüllöffnung eine Absaugung o. ä. vorsehen, die eine Luftgeschwindigkeit nach innen von mindestens 1 Meter pro Sekunde haben sollte. Der Kessel selber sollte ebenfalls an eine Absaugung angeschlossen sein.
- Die Absaugleitungen sollten möglichst kurz und gerade sein ohne längere Abschnitte mit flexiblen Leitungen.
- Bei brennbaren Stoffen die Notwendigkeit von Explosionsschutzmaßnahmen prüfen (Erdung, Druckentlastung).
- Arbeitsbereich nicht in der Nähe von Türen, Fenstern und Durchgängen einrichten, um zu verhindern, dass sich Zugluft mit Luft aus der Belüftung vermischt und dadurch Staub aufgewirbelt wird.
- Unbedingt für ausreichende Luftzufuhr zum Arbeitsraum sorgen, damit die abgesaugte Luft ersetzt wird.
- Leichte Möglichkeit zum Überprüfen der Absauganlage schaffen, z. B. durch Manometer oder Volumstrommessung.
- Abgesaugte Luft an einen sicheren Ort entweichen lassen, weg von Türen, Fenstern und Lufteinlässen. Für bestimmte Stoffe sind durch das Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) Emissionsgrenzen festgelegt, so dass eine Reinigung der Abluft notwendig sein kann.
- Bei Staub kann saubere gefilterte Luft wieder in den Arbeitsbereich zurückgeführt werden.
- Bei Dämpfen ist eine Rückzirkulation der Luft in der Regel nicht zu empfehlen.

Wartung und Wirksamkeitsprüfung, Instandhaltung

- Durchführung einer Sichtkontrolle der Anlage einmal pro Woche auf Anzeichen von Beschädigungen.
- Überprüfung der Absaugung und Vergleich mit ihren Leistungsstandards einmal im Jahr.



Weitere Anforderungen

- Die allgemeinen Maßnahmen der Anwendungshinweise sind zu beachten.
- Abfüllanlage und den Arbeitsbereich regelmäßig reinigen. Verschüttete Substanzen sofort beseitigen. Säcke und Hobocks an einem sicheren Ort aufbewahren und nach Entleerung ggf. auf sichere Art und Weise entsorgen (siehe Sicherheitsdatenblätter).
- Ersatzstoffe und Ersatzverfahren mit geringerer Gefährdung sind zu bevorzugen und haben Vorrang vor technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen. Der Verzicht auf Ersatzlösungen ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.
- Wenn bei Tätigkeiten eine Verunreinigung der Arbeitskleidung zu erwarten ist, müssen getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeits- bzw. Schutzkleidung und Straßenkleidung vorgesehen werden.
- Beschäftigte dürfen in Arbeitsbereichen, in denen die Gefahr einer Kontamination durch Gefahrstoffe besteht, keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Geeignete Bereiche sind einzurichten.
- Arbeiten Beschäftigte allein, so sind in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen oder es ist für eine angemessene Aufsicht zu sorgen.
- Vorkehrungen für Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle, z. B. zur Ersten Hilfe, sind zu treffen.
- Für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge ist zu sorgen. Hierzu gehören die arbeitsmedizinische Beratung des Unternehmens und der Beschäftigten in Fragen des Schutzes vor Gefahrstoffen und erforderlichenfalls das Angebot bzw. die Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen

Informationsquellen

- Sicherheitsdatenblätter
- Schutzleitfäden 100 (allgemeine Lüftung), 101 (allgemeine Lagerung), 200 (örtliche Absaugung), 204 (Staubentnahme aus Abscheidesystemen)
- Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten, BGR 190, bisher ZH 1/701, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, 10/1996, als PDF-Datei verfügbar unter <http://www.arbeitssicherheit.de>
- Explosionsschutzregeln, Regeln für das Vermeiden der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung, BGR 104 (bisher ZH 1/10), Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften Kommunikation, 53754 Sankt Augustin, Fax: 02241 231-1391, 12/2002, <http://www.hvbg.de>
- Leitfaden zur Anwendung umweltverträglicher Stoffe – Für die Hersteller und gewerblichen Anwender gewässerrelevanter chemischer Produkte, Umweltbundesamt Berlin, 02/2003 als PDF-Datei verfügbar unter <http://www.umweltbundesamt.de>, in der Volltextsuche „Leitfaden umweltverträgliche Stoffe“ eingeben, Teil 5 aufrufen, rechts gesamten Leitfaden downloaden

Was gehört in die Betriebsanweisung?

- Vor Beginn der Arbeiten Absauganlage einschalten und Funktion kontrollieren.
- Ständige Funktionskontrolle der Absauganlage während der Abfüllung durchführen (über Manometer oder Volumenstrommessung).
- Alle verwendeten Geräte auf Anzeichen von Beschädigung, Abnutzung oder Funktionsmängel kontrollieren. Mängel sofort dem Vorgesetzten mitteilen. Im Zweifelsfall nicht weiterarbeiten!
- Keine Tüten oder andere Abfälle in die Absaugung gelangen lassen.
- Die zur Verfügung gestellten Hebehilfen benutzen.
- Vor und nach dem Essen und Trinken und dem Gang zur Toilette die Hände waschen.
- Keine Lösungsmittel zum Reinigen der Haut benutzen.
- Verschüttete Gefahrstoffe sofort beseitigen durch Aufsaugen mit zugelassenem Industriestaubsauger oder feucht aufwischen. Danach auf sichere Art und Weise entsorgen.
- Anweisung erteilen, wie die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung benutzt, in Ordnung gehalten und sachgemäß gelagert wird
- Hinweise zum Exschutz beachten.